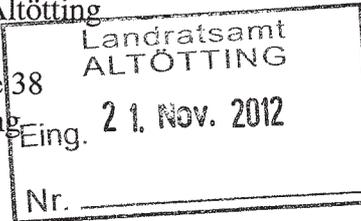


Betreiber der Anlage¹⁾ (Name/Firmenbezeichnung/Anschrift) Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH Möhrenbachstr. 2 84524 Neuötting	Aktenzeichen 22-6-Fre-G7/06 Aktenzeichen 22-6-Fre-G1/11
	Ort, Datum Neuötting, 06.11.2012
	Sachbearbeiter: Stefan Eberl
	☎ 08671/9984-44
	Fax 08671/9984-55
E-Mail stefan.eberl@freudlsperger.de	

An das
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 22
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting



Anzeige

einer Änderung nach § 15 Abs. 1 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)

Allgemeine Angaben zur Anlage

Standort der Anlage	Bezeichnung der Betriebsstätte oder des Werkes, in dem die Anlage errichtet ist	
Straße, Haus-Nr.	Am Pilgerweg	
PLZ, Ort	84524 Neuötting	
	Flurstück-Nr. 1242/2 und 1241/2	Gemarkung Neuötting
Art der Anlage	Bezeichnung der Anlage	
	Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von asbesthaltigen Abfällen und Abfälle die gefährliche Fasern enthalten	
Zweck und Umfang der Anlage (genehmigte Kapazität)	¹⁾ Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle und Abfälle die gefährliche Fasern enthalten (1.500 to/a), Nr. 8.15 Spalte 2 a), Nr. 8.12 Spalte 2 a) und Nr. 8.11 Spalte 2 b a) ²⁾ Anlage zur Verpressung von KMF (500 to/a), Nr. 8.11 Spalte 2 b aa und b bb sowie Nr. 8.12 Spalte 2 a und b	
Nr. und Spalte der 4. BImSchV	¹⁾ Nr. 8.15 Spalte 2 a), Nr. 8.12 Spalte 2 a) und Nr. 8.11 Spalte 2 b a) ²⁾ Nr. 8.11 Spalte 2 b aa und b bb sowie Nr. 8.12 Spalte 2 a und b	

Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigung)

Genehmigungsbehörde	Landratsamt Altötting
Datum des Genehmigungsbescheids	¹⁾ 18.01.2007 ²⁾ 26.06.2011
Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids	¹⁾ 22-6-Fre-G7/06 ²⁾ 22-6-Fre-G1/11

¹⁾ Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage²⁾

Änderungen in Bezug auf die baulichen Anlagen ³⁾	weder geplant, noch für die Änderung erforderlich
Änderungen in Bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen ³⁾	weder geplant, noch für die Änderung erforderlich
Änderungen in Bezug auf den Betriebsablauf (insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren und Produkte) ³⁾	Die genehmigten Laufzeiten der Anlage ändern sich durch Mengenerhöhung nicht. Mit den aktuell genehmigten Betriebs- und Laufzeiten, können die beantragten Mehrmengen ohne weiteres bewältigt werden.
Änderungen in Bezug auf luftverunreinigende Emissionen ³⁾	entfällt
Änderungen in Bezug auf Lärmemissionen ³⁾	entfällt
Änderungen beim Abfallanfall ³⁾	Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von asbesthaltigen Abfällen und Abfällen die gef. Fasern enthalten: Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 1.500 to/a auf 3.100 to/a, das entspricht einer höchstmöglichen Durchsatzleistung von weniger als 10 to täglich Zudem sollen auch nicht gefährliche Abfälle zum Umschlag, Lagern und Behandeln für das Zwischenlager beantragt werden (Nr. 8.11 Spalte 2 b bb).
	Anlage zur Verpressung von KMF: Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 500 to/a auf 2.500 to/a
Änderungen beim Abwasser ³⁾	entfällt

²⁾ Soweit keine Änderungen eintreten, ist Fehlanzeige erforderlich.

³⁾ Ggf. auf einem gesonderten Blatt erläutern.

Unterschrift

S. Eberl

Landratsamt Altötting

Umwelttechnik

Nr. 22 – Az. 824/Noe.12/Freu.§15KMF

84503 Altötting, 23.11.2012
Bahnhofstr. 38
Tel. 08671/502-328
Fax: 08671/502-71328
Reinhard.Kampelmann@lra-aoe.de

An das
Sachgebiet 22
Frau Ulrike Kaiser

im Hause

Immissionsschutz;

**Vorhaben der Firma Freudlperger Beton- und Kieswerke GmbH, Neuötting,
Möhrenbachstr. 2**

Anzeige einer Änderung in der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1242/2 und 1241/2 der Gemarkung Neuötting durch Kapazitätserhöhung bei der KMF-Verpressung und bei der Lagermenge in der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage in Neuötting

hier: Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 06.11.2012 (Eingang am 21.11.12)

Die Fa. Freudlperger Beton- und Kieswerke GmbH zeigt nach § 15 Abs. 1 BImSchG eine Änderung durch Kapazitätserhöhung bei der KMF-Verpressung und bei den Lagermengen an.

1. Sachverhalt:

Bei der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von asbesthaltigen Abfällen und Abfällen die gefährliche Fasern enthalten wird eine Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 1500 t/a auf 3100 t/a angezeigt, das entspricht einer höchstmöglichen Durchsatzleistung von weniger als 10 t täglich.

Zudem sollen auch nicht gefährliche Abfälle zum Umschlag, Lagern und Behandeln für das Zwischenlager beantragt werden (Nr. 8.11 Spalte 2 b bb).

Bei der Anlage zur Verpressung von KMF wird die Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 500 t/a auf 2500 t/a angezeigt.

Änderungen in Bezug auf die baulichen Anlagen sind weder geplant, noch für die Änderung erforderlich.

Änderungen in Bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen sind weder geplant, noch für die Änderung erforderlich.

Die genehmigten Laufzeiten der Pressanlage ändern sich durch Mengenerhöhung nicht. Mit den aktuell genehmigten Betriebs- und Laufzeiten, können die angezeigten Mehrmengen behandelt werden.

2. Umweltauswirkungen:

2.1 Luftreinhaltung

Es sind keine veränderten luftverunreinigenden Emissionen zu erwarten.

2.2 Lärmschutz

Es fallen keine zusätzlichen relevanten Lärmemissionen an.

2.3 Abfallwirtschaft

Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von asbesthaltigen Abfällen und Abfällen die gefährliche Fasern enthalten: Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 1500 t/a auf 3100 t/a, das entspricht einer höchstmöglichen Durchsatzleistung von weniger als 10 t täglich.

Zudem sollen auch nicht gefährliche Abfälle zum Umschlag, Lagern und Behandeln für das Zwischenlager beantragt werden (Nr. 8.11 Spalte 2 b bb).

Anlage zur Verpressung von KMF: Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 500 t/a auf 2.500 t/a.

3. Beurteilung / Anforderungen

Das oben beschriebene Vorhaben ist nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Die Änderung ist anzeigegemäß durchzuführen.

Die betriebsinternen Dokumentationen sind so weit erforderlich zu aktualisieren.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist der Stand der Technik (TA Luft und TA Lärm) zu gewährleisten.



Reinhard Kampelmann